

**25. November 2020**

## **Amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamter**

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur amtsangemessenen Alimentation rät der **vLw** zur Sicherung möglicher über die bisher gewährte Besoldung und Versorgung hinausgehender Ansprüche den Beamtinnen und Beamten, diese Ansprüche zeitnah – also noch in diesem Jahr – schriftlich geltend zu machen. Das BVerfG hat festgestellt, dass die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 gewährte Besoldung im Hinblick auf die zustehenden Zuschläge ab dem dritten Kind teilweise verfassungswidrig ist. Nähere Informationen und einen Musterantrag finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.dbb-nrw.de/aktuelles/news/der-dbb-nrw-stellt-musterantraege-und-widersprueche-zur-verfuegung/>

## **Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW ab 21. Oktober in Kraft**

Der **vLw** begrüßt es ausdrücklich, dass zwei wichtige Änderungen vorgenommen wurden. Zum einen erhalten Beamtinnen im Jahr 2020 nun 5 Tage zusätzlichen Sonderurlaub bei Erkrankung des Kindes; Alleinerziehende zusätzlich 10 Sonderurlaubstage. Aufgrund der steigenden Corona-Zahlen sollte aber nun auch das Jahr 2021 in den Blick genommen werden, da aktuell keine Besserung der Situation in Sicht ist.

Die zweite wichtige Änderung bezieht sich auf den Sonderurlaub bei unverheirateten Paaren. Ergänzend zur Niederkunft der Ehefrau und der eingetragenen Lebenspartnerin soll nunmehr auch für die Niederkunft der Lebensgefährtin ein Tag Sonderurlaub gewährt werden.

## **Neue Zeiten des Dienstleistungstelefon ab 01.12.2020**

Das Dienstleistungstelefon des **vLw** wird ab dem 01.12.2020 jeweils montags bis donnerstags von 16:30 bis 18:30 Uhr besetzt sein (s. letzte Seite der Verbandszeitschrift „DIE KAUFMÄNNISCHE SCHULE“).

Jens Pätzold  
Stellvertr. Vorsitzender

Thorsten Ziemek  
Ausschuss Dienst- und Tarifrecht